

## Kurzinformation

1. Zwischen dem ADAC Rechtsschutz (ADAC Versicherung AG) und dem ADAC e.V. (Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V.) besteht ein Gruppenversicherungsvertrag für Sportwarte (Verkehrs-Rechtsschutz Versicherung für Sportwarte). Über diesen ist das Kostenrisiko der dort versicherten Personen in den genannten rechtlichen Auseinandersetzungen abgesichert. Die versicherten Personen sind berechtigt, ihre Rechte aus dem Gruppenversicherungsvertrag ohne Zustimmung des ADAC e.V. gegenüber dem ADAC Rechtsschutz **direkt geltend** zu machen.

2. Versicherungsschutz besteht für Sportwarte und Vorstandsmitglieder bei Motorsport und Klassik Veranstaltungen für Versicherungsfälle, die dadurch entstehen, dass sie anlässlich der Veranstaltung übertragene Aufgaben wahrnehmen. Die Veranstaltungen müssen dem ADAC Rechtsschutz gemeldet sein. Es besteht Versicherungsschutz im Schadenersatz- und im Verteidigungs-Rechtsschutz.

### (a) Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für **Sportwarte** sowie Personen, die vom Veranstalter (ADAC e.V., den ADAC Regionalclubs oder ADAC Ortsclubs) beauftragt sind, die Veranstaltung zu organisieren und durchzuführen. Das gleiche gilt für Personen, die vom DMSB oder vom DMV für die Veranstaltung bestätigt sind. Versicherungsschutz besteht auch für die Vorstandsmitglieder des veranstaltenden Clubs, wenn sie im Vereinsregister eingetragen sind.

Der Versicherungsschutz für die genannten Personen ist **unabhängig** davon, **ob** diese **Mitglied des ADAC e.V.** sind.

### (b) Versicherte Veranstaltung

Zu den versicherbaren Motorsport **Veranstaltungen** gehören

- **lizenzpflichtige** Veranstaltungen des Automobil-, Motorrad- und Motorboot-Sports,
- **lizenzfreie** Veranstaltungen des Automobil-, Motorrad- und Motorboot-Sports sowie des sonstigen Motorsports.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Motorsport Veranstaltung **genehmigt und/oder registriert** ist. Die Genehmigung und/oder Registrierung muss von einer internationalen (FIA, FIM, UIM) und/oder nationalen (DMSB, DMV) Sportinstanz erfolgen. Bei lizenzfreien Veranstaltungen genügt auch die Genehmigung oder Registrierung vom zuständigen ADAC Regionalclub.

Zu den Veranstaltungen gehören auch die offiziellen **Trainingsfahrten** auf dem vom Veranstalter vorgeschriebenen Gelände zur festgelegten Zeit.

### (c) Meldepflicht

Die Motorsport **Veranstaltung** muss dem ADAC Rechtsschutz **gemeldet** sein.

Der ADAC e.V. fragt jährlich bei den ADAC Regionalclubs die Motorsport Veranstaltungen der ADAC Regionalclubs und der dazugehörigen ADAC Ortsclubs ab. Hierfür ist für den ADAC e.V. im Rahmen der Betreuung des Gruppenversicherungsvertrags der Bereich MSM zuständig (Motorsport Motorrad und Motorradkoordination; Tel. 089-7676-4454, Fax. 089-7676-4430).

### (d) Versicherte Leistungen

Versicherungsschutz besteht im **Schadenersatz-** und im **Verteidigungs-Rechtsschutz** für Versicherungsfälle, die dadurch entstehen, dass die versicherten Personen die ihnen anlässlich der Veranstaltung übertragenen Aufgaben wahrnehmen.

#### - **Schadenersatz-Rechtsschutz**

Die Geltendmachung gesetzlicher, nicht aber vertraglicher Schadenersatzansprüche ist abgesichert. Ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch folgt aus einer gesetzlichen Haftpflichtbestimmung. Aus dieser ergibt sich die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens. Die Anspruchsgrundlage des Geschädigten ergibt sich also allein aus dem Gesetz.

**Beispiel**

M ist seit vielen Jahren ehrenamtlich im ADAC Ortsclub LM tätig. Der Ortsclub veranstaltet eine Motorsport Veranstaltung für klassische Automobile. Die Veranstaltung ist vom zuständigen ADAC Regionalclub genehmigt und/oder registriert. Sie ist dem ADAC Rechtsschutz gemeldet. Im Rahmen einer offiziellen Trainingsfahrt kommt ein Fahrzeug von der Strecke ab und verletzt M schwer. Er zieht sich schwerwiegende innere Verletzungen sowie mehrere Brüche zu und liegt für 3 Wochen im Koma. Er wird von dem Unfall bleibende Schäden behalten. M war als Streckenposten eingeteilt.

Er möchte anwaltlich prüfen lassen, ob ihm gegen den Fahrer Schadenersatz- und Schmerzensgeld-Ansprüche zustehen. M ist über den Sportwarte Rechtsschutz versichert.

**- Verteidigungs-Rechtsschutz**

Der Verteidigungs-Rechtsschutz deckt das Kostenrisiko des Versicherten ab, wenn gegen ihn ein Ordnungswidrigkeiten- und/oder Straf-Verfahren eröffnet wird, das unmittelbar mit der Wahrnehmung der anlässlich der Veranstaltung übertragenen Aufgaben zusammenhängt.

**Beispiel**

Der Ortsclub MD veranstaltet eine Motorsport Veranstaltung. Es kommt zu einem Unfall, bei dem auch mehrere Zuschauer verletzt werden. Die zuständige Staatsanwaltschaft eröffnet daraufhin u.a. auch ein Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung gegen das Vorstandsmitglied N des Ortsclubs. N war als Vorstandsmitglied für die Streckenplanung und -sicherung der Veranstaltung zuständig.

Der Vorstand N ist im Vereinsregister eingetragen. Die Veranstaltung ist vom zuständigen ADAC Regionalclub genehmigt und/oder registriert. Sie ist dem ADAC Rechtsschutz gemeldet.

Es besteht für den Vorstand N über den Sportwarte Rechtsschutz im dortigen Umfang Versicherungsschutz, wenn er sich in dem gegen ihn persönlich eingeleiteten Ermittlungsverfahren anwaltlich vertreten lassen möchte.

3. Es besteht **weltweiter Versicherungsschutz**.
4. Die **Versicherungssumme** beträgt pro Versicherungsfall € 50.000,- für jeden Versicherten.
5. Im **Schadenfall** wenden Sie sich bitte **vor** der Beauftragung eines Rechtsanwalts an das mit der Leistungsbearbeitung beauftragte selbständige Schadenregulierungsunternehmen:

ADAC RSR GmbH, Hansastr. 19, 80686 München  
Geschäftsführer: Ulrich May  
Tel (089) 76 76 - 47 00  
Fax (089) 76 76 - 28 88  
Auslandsnotruf: (089) 22 22 22 22